

Die vorbeugende Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Bestrebungen des Gegners zur Formierung Jugendlicher im Rahmen des subversiven Mißbrauchs erfordert die konsequente Unterbindung und Zurückweisung von Erscheinungsformen, wie die Aufforderung von Personen zur

- Äußerung von politisch-negativen Standpunkten;
- Stellung von unberechtigten Forderungen gegenüber staatlichen Organen;
- Bekundung von gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteter Haltungen.
- Unterschriftenleistungen zur Demonstrierung politisch-negativer Auffassungen, zur Durchsetzung gemeinsamer, den sozialistischen Moral- und Rechtsauffassungen widersprechenden Aktionen.

Zur wirksamen Bekämpfung dieser Erscheinungsformen können unter anderem Potenzen der Verordnung über Rechnungsführung und Statistik<sup>1</sup> erschlossen werden.

Gemäß § 18 Abs. 2 der Verordnung bedürfen Berichterstattungen und Bevölkerungsbefragungen der Bestätigung durch den Ministerrat. Befragungen von Einzelpersonen und Personengruppen dürfen nur durch staatliche Organe oder von diesen beauftragte Einrichtungen oder in Rechtsvorschriften geregelten Fällen durchgeführt werden (§ 18 Abs. 4). Ausgenommen von einer Bestätigung durch den Ministerrat sind ausschließlich spezielle Bevölkerungsbefragungen, die in der Anlage 3 der Verordnung aufgeführt sind. Dies betrifft Befragungen von

- Mitarbeitern und Betriebsangehörigen, die die Leiter von Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen im Einvernehmen mit den Leitungen der jeweiligen gesellschaftlichen

-----  
1 (1.) Verordnung über Rechnungsführung und Statistik vom 20. 6. 1975, GBl. I Nr. 31, S. 585, id.F. 2. VO vom 10. 7. 1980, GBl. I Nr. 22, S. 215; Ber.Nr. 27, S. 274, 3. VO vom 28. 1. 1982, GBl. I Nr. 6, S. 125